

Fuchshuber Steuerberatung GmbH Wirtschaftstreuhänder – Steuerberater Zauneggerstraße 8, 4710 Grieskirchen

Tel.: +43 7248 64748, Fax: +43 7248 64748-710

office@stb-fuchshuber.at www.stb-fuchshuber.at

Firmenbuchnummer: 328303z Firmenbuchgericht: LG Wels UID: ATU64989178 DVR: 0843563

Klienteninfo 09/2017

Inhaltsverzeichnis

1. Frist für Vorsteuerrückerstattung aus EU-Mitgliedstaaten für das Jahr 2016

- 2. Das Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz
- 3. Sind die Zustellkosten für "Essen auf Rädern" eine außergewöhnliche Belastung?
- 4. Sozialversicherungswerte 2018

Frist für Vorsteuerrückerstattung aus EU-Mitgliedstaaten für das Jahr 2016

Am **30. September 2017** endet die Frist für österreichische Unternehmer, die **Vorsteuern** des Jahres **2016** in den **EU-Mitgliedstaaten** zurückholen wollen. Die Anträge sind dabei elektronisch über **FinanzOnline** einzureichen. Die österreichische Finanzverwaltung prüft den Antrag auf Vollständigkeit und Zulässigkeit und leitet diesen an den zuständigen Mitgliedstaat weiter. Eine **Vorlage der Originalbelege** (bzw. Kopien davon) ist im elektronischen Verfahren **nicht vorgesehen**, außer das erstattende Land fordert dies gesondert an. Die einzelnen EU-Mitgliedstaaten können ab einem Rechnungsbetrag von 1.000 € (bei Kraftstoffrechnungen ab 250 €) die Vorlage von Rechnungskopien verlangen.

Die Bearbeitung des Antrags ist vom Erstattungsstaat grundsätzlich innerhalb von vier Monaten durchzuführen. Bei einer Anforderung von zusätzlichen Informationen verlängert sich dieser Zeitraum auf bis zu acht Monate. Der Erstattungszeitraum muss grundsätzlich mindestens 3 Monate und maximal ein Kalenderjahr umfassen – weniger als 3 Monate dürfen nur beantragt werden, wenn es sich um den Rest eines Kalenderjahres (z.B. November und Dezember) handelt. Neben dem Erstattungszeitraum sind auch noch davon abhängige Mindesterstattungsbeträge zu beachten. Bei einem Kalenderjahr gelten 50 € und bei 3 Monaten 400 € als Mindestbeträge. Wenngleich Frist und Antragsmodus für alle EU-Mitgliedstaaten gleich sind, ist zu beachten, dass regelmäßig von Land zu Land unterschiedliche steuerliche Bestimmungen hinsichtlich Art und Ausmaß der Vorsteuerrückerstattung vorliegen können. Beschränkungen betreffen dabei regelmäßig u.a. Verpflegungs- und Bewirtungsaufwendungen, Repräsentationskosten, PKW-Aufwendungen usw.



In der **Praxis** hat sich gezeigt, dass die ausländischen Behörden **manchmal beglaubigte Übersetzungen** von Rechnungen und Verträgen **verlangen** und deshalb immer die Höhe der zu erstattenden Summe im Auge behalten werden sollte. **Schwierigkeiten** können auch vereinzelt bei der **rechtzeitigen** (elektronischen) **Zustellung** von **Ergänzungsersuchen** bzw. Bescheiden auftreten.

Das Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz

Das Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz (WiEReG) wurde Ende Juni im Nationalrat beschlossen und Anfang Juli im Bundesrat genehmigt. Mit dem Gesetz werden wesentliche Teile der 4. Geldwäsche-Richtlinie umgesetzt, welche mit dem Ziel der Verhinderung von Geldwäsche und Steuerhinterziehung unionsweit die verbindliche Einführung eines Registers der wirtschaftlichen Eigentümer vorsieht. In dem Register – die Registerbehörde ist beim BMF eingerichtet – sind die wirtschaftlichen Eigentümer von Gesellschaften (somit auch von komplexen Konzernstrukturen), anderen juristischen Personen und von bestimmten Trusts einzutragen. Als Ausgangsbasis dient das von der Statistik Austria betriebene Unternehmensregister, in dem bereits die Daten des Firmenbuchs, Vereinsregisters und des Ergänzungsregisters für sonstige Betroffene enthalten sind. Grundsätzlich ist jeder (österreichische) bzw. relevante Rechtsträger selbst verpflichtet, die notwendigen Daten an die Registerbehörde zu melden. Es ist davon auszugehen, dass das (österreichische) Register rund 350.000 Rechtsträger enthalten wird – neben AGs und GmbHs z.B. auch Kommanditgesellschaften, Sparkassen, Vereine i.S.d. Vereinsgesetzes, Privatstiftungen und vom Inland aus verwaltete Trusts. Die wichtigsten Punkte des WiEReG sind nachfolgend dargestellt.

Meldung

Der Definition im WiEReG folgend müssen die Rechtsträger selbst ihre(n) wirtschaftlichen Eigentümer feststellen und überprüfen. Die Meldung der Daten erfolgt elektronisch über das Unternehmensserviceportal (https://www.usp.gv.at/) und umfasst Vor- und Zuname, Wohnsitz, Geburtsdatum und -ort sowie Staatsangehörigkeit. Die Meldung kann auch durch Parteienvertreter wie Steuerberater, Rechtsanwälte usw. vorgenommen werden. Die erstmalige Meldung hat bis spätestens 1. Juni 2018 zu erfolgen. Danach ist bei neuen Rechtsträgern binnen vier Wochen nach Eintragung in das entsprechende Stammregister (z.B. Firmenbuch) zu melden bzw. ebenso innerhalb von vier Wochen nach Kenntnis einer Änderung des wirtschaftlichen Eigentümers. Um ihrer Sorgfaltspflicht gerecht zu werden, müssen die Rechtsträger zumindest jährlich prüfen, ob die an das Register gemeldeten wirtschaftlichen Eigentümer noch aktuell sind. Das WiEReG sieht auch Befreiungen von der Meldeverpflichtung vor. Unter bestimmten Voraussetzungen werden die bereits z.B. im Firmenbuch vorhandenen Informationen zur Bestimmung des wirtschaftlichen Eigentümers herangezogen und die Daten automationsunterstützt in das Register übernommen.

Wirtschaftlicher Eigentümer

Bei dem wirtschaftlichen Eigentümer i.S.d. Registergesetzes handelt es sich um eine eigenständige Definition aus der 4. Geldwäscherichtlinie, die nicht mit dem Begriff des wirtschaftlichen Eigentümers im Steuerrecht übereinstimmen muss. Der wirtschaftliche Eigentümer kann immer nur eine natürliche Person sein, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle ein Rechtsträger letztlich steht. Bei Gesellschaften ist der wirtschaftliche Eigentümer typischerweise dadurch gekennzeichnet, dass er einen ausreichenden Anteil an Aktien oder eine ausreichende Beteiligung an der Gesellschaft hat, über ausreichende Stimmrechte verfügt oder Kontrolle auf



die Geschäftsführung der Gesellschaft **ausüben** kann. Im Endeffekt können **natürliche Personen direkt oder indirekt** (Beteiligung über eine oder mehrere Ebenen an der Gesellschaft) **wirtschaftliche Eigentümer** sein.

Einsichtnahme

Einsicht in das Register haben neben bestimmten **Behörden** auch **Berufsgruppen**, welche **besonderen Anforderungen** hinsichtlich ihrer **Sorgfaltspflichten** zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung gegenüber ihren Kunden **unterliegen**. Dies sind beispielsweise Banken und Versicherungen, Rechtsanwälte, Notare, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Unternehmensberater, Versicherungsvermittler usw. Darüber hinaus kann jede weitere Person einen Antrag auf Einsicht stellen, wenn ein **berechtigtes Interesse** vorliegt.

Strafbestimmungen

Damit eine **möglichst hohe Meldequote** sichergestellt wird, sind **neben Zwangsstrafen** gem. BAO hohe Strafbestimmungen bei Nichtmeldung vorgesehen. Unrichtige, unvollständige oder unterlassene Meldungen stellen **Finanzvergehen** dar und können bei **Vorsatz** eine **Höchststrafe** von bis zu **200.000** € nach sich ziehen (bei **grober Fahrlässigkeit bis zu 100.000** €). Darüber hinaus werden **Trusts**, welche sich nicht in das Register eintragen lassen, dadurch gestraft, dass sie keine neuen Geschäftsbeziehungen begründen können und **keine neuen Bankverbindungen** eröffnen können. Dies deshalb, da der Geschäftspartner sich **im Vorfeld nachweislich** vergewissern muss, dass der Trust im Register eingetragen ist. Schließlich wird auch die **vorsätzlich unbefugte Einsichtnahme** in das Register mit einer **Geldstrafe bis zu 10.000** € bestraft.

Sind die Zustellkosten für "Essen auf Rädern" eine außergewöhnliche Belastung?

Die steuerliche Geltendmachung von Kosten für "Essen auf Rädern" als außergewöhnliche Belastung sorgt nach wie vor für Kontroversen. Nachdem der VwGH bereits entschieden hat, dass die Kosten für "Essen auf Rädern" grundsätzlich nicht zu einer außergewöhnlichen Belastung führen können – es sei nämlich nicht außergewöhnlich, in Gaststätten zu essen – kam das Bundesfinanzgericht, noch dazu am selben Tag (!), nunmehr zu zwei unterschiedlichen Ergebnissen.

Das BFG Feldkirch fällte eine für die Steuerpflichtigen positive Entscheidung. Im konkreten Fall wurde einem unheilbar kranken und alleinstehenden Mann ermöglicht, auch durch die regelmäßige Inanspruchnahme von "Essen auf Rädern", weiterhin in seiner Wohnung zu leben. Außergewöhnlichkeit und Zwangsläufigkeit der Belastung sowie eine wesentliche Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit waren gegeben und so kam das BFG zum Schluss, dass zwar nicht die Kosten für das Essen selbst, jedoch die Zustellkosten für "Essen auf Rädern" als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden können. Die Aufwendungen für die eigene Verpflegung sind typische Kosten für die Lebensführung und bereits durch die tarifliche Steuerfreistellung des pauschalen Existenzminimums steuerlich berücksichtigt.

Hingegen entschied das **BFG Wien** in einem ähnlich gelagerten Fall wieder anders bzw. wie bereits der VwGH und **verneinte** auch **die steuerliche Abzugsfähigkeit der Zustellkosten**. Die Verpflegung mit "Essen auf Rädern" sei demnach im vorliegenden Fall (einer 92-Jährigen) zwar durch die Krankheit und Behinderung bedingt als zwangsläufig anzusehen. Jedoch **fehlt** es mit dem Verweis auf die Einnahme von Mahlzeiten in Gaststätten an dem Merkmal der **Außergewöhnlichkeit**. Daran



ändert auch nicht, dass im konkreten Fall die in einem Gasthaus zubereiteten Speisen nicht im Gasthaus sondern zuhause konsumiert wurden.

Die Uneinigkeit zwischen VwGH und BFG und sogar innerhalb des BFG führt zu Rechtsunsicherheit. Fest steht jedenfalls, dass die Verpflegungskomponente bei Mahlzeitdiensten wie "Essen auf Rädern" keinesfalls als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden kann.

Sozialversicherungswerte 2018

Unter Berücksichtigung der Aufwertungszahl von **1,029** betragen die Sozialversicherungswerte für 2018 **voraussichtlich** (in €):

	2018	2017
Geringfügigkeitsgrenze monatlich	438,05	425,70
Grenzwert für pauschalierte Dienstgeberabgabe monatlich	657,08	638,55
Höchstbeitragsgrundlage täglich	171,00	166,00
Höchstbeitragsgrundlage monatlich (laufender Bezug)	5.130,00	4.980,00
Höchstbeitragsgrundlage jährlich für Sonderzahlungen (echte und freie Dienstnehmer)	10.260,00	9.960,00
Höchstbeitragsgrundlage monatlich für freie Dienstnehmer (ohne Sonderzahlungen)	5.985,00	5.810,00

Die **Veröffentlichung** im Bundesgesetzblatt bleibt abzuwarten.

